IMT Nuremberg Archives

H – 3281

International Court of Justice

H3281 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number D-163 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-694 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3281 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D-163 No. USA - 694 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

D-163

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei
N.S.D.A.P.
Kreisleitung Siegerland
Eing.: 24. NOV. 1941

Der Leiter der Partei-Kanzlei Führerhauptquartier, 5.November 1941

Rundschreiben Nr. 141/41

Betrifft: Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener durch die Gemeinden.

Der Reichsminister des Innern hat in dieser Angelegenheit den als Anlage abschriftlich beigefügten Schnellbrief an die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten gerichtet.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Heil Hitler!

gez. M. Bormann

1 Anlage

F.d.R.:

Verteiler:
Reichsleiter
Gauleiter
Kreisleiter

H3281 – 0004

H3281 – 0005

Abschrift von Abschrift

Der Reichsminister des Innern
IV e 10366/41
3991

Berlin, den 27.10.41

Schnellbrief

An
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen
(Landesregierungen),
die Herren Ober-und Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und
den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

Zur Veröffentlichung nicht geeignet
(auch nicht auszugsweise in der Presse).

Betrifft: Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener durch die Gemeinden.

Sofern von Wehrmachtsdienststellen das Ansinnen gestellt wird, Leichen sowjetischer Kriegsgefangener zu bestatten, sind die Gemeinden verpflichtet, die Bestattung nach ärztlicher Feststellung des Todes unverzüglich durchzuführen. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob die Bestattung auf schon bestehenden Friedhöfen oder auf sonst geeigneten Plätzen vorgenommen wird. Die Wahl eines außerhalb eines bestehenden Friedhofes gelegenen Erdbestattungsplatzes hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt nach den gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen, besonders auch den gesundheitlichen Vorschriften zu erfolgen (sinngemäß in der Anwendung entsprechend Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern usw. vom 18. Januar 1937 - V a I 31/37 (RMBliV. S. 113) sowie Beschlüssen der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890, betreffend die Projekte für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen und Entwürfen von Begräb-

D-765
3

nisplatzordnungen (s.Gütt,Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd. I, 2. Aufl.,S.259).Die hiernach erforderlichen Vorbereitungen sind umgehend in die Wege zu leiten.

Zur Feststellung des Todes,sowie [illegible] Ärzte der Wehrmacht heranzuziehen.Auch im übrigen ist zur Kostenersparnis,soweit möglich und zweckmäßig,wegen der Leichenüberführung (Gestellung von Fahrzeugen)mit Dienststellen der Wehrmacht in Verbindung zu treten.Für die Überführung und Bestattung ist ein Sarg nicht zu fordern.Die Leiche ist mit starkem Papier (möglichst Öl-,Teer - oder Asphaltpapier) oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen.Die Überführung und Bestattung ist unauffällig durchzuführen.Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer Leichen ist die Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab vorzunehmen.Hierbei sind die Leichen nebeneinander (aber nicht übereinander) in der ortsüblichen Grabestiefe zu betten.Auf Friedhöfen ist als Begräbnisort ein entlegener Teil zu wählen. Feierlichkeiten und Ausschmückung der Gräber haben zu unterbleiben.Bei der Anlegung neuer Gräber ist der gebührende Abstand von schon bestehenden Grabstellen zu beachten.

Litt der verstorbene sowjetische Kriegsgefangene an einer übertragbaren Krankheit,so hat die Überführung und Bestattung im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.Die zur Aufbewahrung der Leichen benutzten Räume (Bahnhofsschuppen,Leichenhallen)sowie die benutzten Gefährte sind in jedem Falle einer Desinfektion zu unterziehen.Die mit der Aufbahrung,dem Transport und der Bestattung beauftragten Personen sind über die notwendigen hygienischen Maßnahmen- insbesondere Desinfektion nach Berühren von Leichen-zu belehren.

Die Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten.Sie sind von der Gemeinde vierteljährlich bei derjenigen Wehrkreisverwaltung anzufordern,in deren Bezirk die Gemeinde liegt. Belege sind beizufügen,ferner ist bei den Anforderungen jeweils anzugeben,wann und durch welche militärische Dienststelle die Leiche der Gemeinde übergeben wurde.

Ich ersuche um unverzügliche Bekanntgabe an die in Frage kommenden Dienststellen.Eine Anzahl Überdrucke ist beigefügt.

Im Auftrag
gez.Unterschrift

F.d.R.d.A.
Gütt

H3281 - 0006

H3281-0006A

D-163
USA-694

H-3281

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

694

(D-163)

A 095275

Filed Jan. 16, 1946
[illegible]
[illegible]

694 D-163

H3281 - 0007

H3281-0008

3 Pages

361

H3281-0009

EXHIBIT U.S. v. 694 D-163